



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Wahlveranstaltung der Frauen-Union der CDU am 16. November 1999 in der Beruflichen Schule des Kreises Herzogtum Lauenburg in Mölln

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die „Lübecker Nachrichten“ berichten in ihren Ausgaben am 16., 17. und 18. November 1999 über eine Veranstaltung der Frauen-Union der CDU Schleswig-Holstein mit dem Spitzenkandidaten der CDU zur Landtagswahl am 27. Februar 2000 am 16. November in der Beruflichen Schule des Kreises Herzogtum Lauenburg in Mölln.

1. Nach § 49 Abs. 4 ist in den öffentlichen Schulen während der Unterrichtszeit die Tätigkeit politischer Parteien unzulässig. Davon ausgenommen ist die Auseinandersetzung mit deren Meinungsvielfalt nach Maßgabe des Abs. 3. Hat die o.a. Veranstaltung (Beginn: 14.00 Uhr) während der Unterrichtszeit stattgefunden? Wenn ja: Haben Inhalt und Ablauf der Veranstaltung der Maßgabe des § 49 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz entsprochen?

Der Unterricht endete um 14.10 Uhr. Der Unterrichtsbetrieb wurde von der o.a. Veranstaltung nicht gestört.

2. Nach § 49 Abs. 3 des Schulgesetzes darf die Schulleiterin oder der Schulleiter Veranstaltungen durch nicht zur Schule gehörende Personen als Schulveranstaltungen nur genehmigen, wenn sie von Bedeutung für Unterricht und Erziehung in der Schule sind. Ist die o.a. Veranstaltung eine Schulveranstaltung gewesen? Wenn ja: Worin sieht die Landesregierung die Bedeutung der Veranstaltung für Unterricht und Erziehung?

Nein, die o.a. Veranstaltung war keine Schulveranstaltung.

3. Ist in der Schule für die Teilnahme an der Veranstaltung geworben worden? Wenn ja: in welcher Weise? Ist dies rechtlich zulässig gewesen?

Die Lehrerinnen und Lehrer sind in einer Lehrerkonferenz über die Tatsache, dass die o.a. Veranstaltung stattfindet, informiert worden. Weitere Kenntnisse darüber, ob für die o.a. Veranstaltung geworben worden ist, liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Ist durch die Schulleitung für die Teilnahme an der Veranstaltung geworben worden? Wenn ja: in welcher Weise? Ist dies rechtlich zulässig gewesen?

Nein, vgl. auch Antwort zu Frage 3.

5. Ist die Berichterstattung der „Lübecker Nachrichten“ zutreffend, wonach
 - a) die Schulleiterin Dr. Maria Meyer zu Natrup die Veranstaltung moderiert hat? Wenn ja: Ist dies rechtlich zulässig gewesen?
 - b) die Lehrerinnen und Lehrer der Schule in einer Dienstversammlung auf die Veranstaltung hingewiesen wurden? Wenn ja: Ist dies rechtlich zulässig gewesen?

c) SchülerInnen auf Antrag für die Dauer der Veranstaltung Unterrichtsbefreiung gewährt wurde? Wenn ja: Ist dies rechtlich zulässig gewesen?

a) Frau Dr. Meyer zu Natrup ist Elternbeiratsvorsitzende und in dieser Funktion hat sie die o.a. Veranstaltung moderiert.

b) Vgl. Antwort zu Frage 3.

c) Nach Auskunft der Schulleiterin wurden keine Anträge auf Unterrichtsbefreiung gestellt.

6. Ist Lehrerinnen und Lehrern der Schule für die Teilnahme an der Veranstaltung Dienstbefreiung gewährt worden? Wenn ja: Ist dies rechtlich zulässig gewesen?

Anträge auf Dienstbefreiung wurden nicht gestellt.

7. Welche Vorschriften gelten für Auftritte von Politikerinnen und Politikern an Schulen

a) grundsätzlich?

b) vor Wahlen?

Hierzu gelten die von der Landesregierung am 30. Januar 1990 beschlossenen Grundsätze:

a) Besuche von Abgeordneten, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Mandatsträgerinnen und -trägern in Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes sind im Rahmen des jeweiligen Mandats möglich.

Sie müssen mit der jeweiligen Leiterin bzw. dem jeweiligen Leiter der Behörde, des Gerichts, der Schule oder der sonstigen Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Besuchstermin abgestimmt werden. In besonderen Fällen kann die Frist unterschritten werden.

b) In dem Zeitraum von sechs Wochen vor einer Europa-, einer Bundestags-, einer Landtags- oder einer Kommunalwahl („heiße Phase“ des Wahlkampfes) müssen im Zusammenhang mit solchen Besuchen Veröffentlichungen gegenüber Presse und Rundfunk oder sonstige publizistische Begleitungen unterbleiben. Bei der Abstimmung eines Besuchs (s.o.) haben die Leiterin bzw. der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung des Landes die jeweiligen Abgeordneten bzw. kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf die Einhaltung dieser Grundsätze hinzuweisen. Sie haben den geplanten Besuch unverzüglich der Staatssekretärin bzw. dem Staatssekretär des Ressorts mitzuteilen, dem sie zugeordnet sind.